

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/186freigegeben am **30.10.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.10.2025

Gebühren Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.11.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der in der Sach- und Rechtslage dargestellten Tabelle 2, eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen, mit Wirkung zum 01.08.2026, für die Gemeinde Rastede zu erarbeiten.

Die Zuordnung zur Gebührenstufe erfolgt aufgrund des ermittelten monatlichen Netto-Einkommens mit zwölf multipliziert. Selbständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Antrages der seinerzeitigen Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 09.01.2024 hatte die Verwaltung im vergangenen Jahr eine Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten einschließlich eines Satzungsentwurfs (Vorlage-Nr. 2024/077) erarbeitet. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2024 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der seinerzeit von den Fraktionen sowie dem Gemeindevorstand eingebrachten Anregungen und Ergänzungen wurde der Satzungsentwurf überarbeitet.

Seitens der Fraktionen wurde die Vorgabe formuliert, eine substanzielle Elternbeteiligung an den Kosten im Bereich der Kindertagesstätten zu gewährleisten, wobei, wie auch gesetzlich vorgegeben, eine soziale Staffelung vorgesehen ist. Daher wird eine Kostendeckung in Höhe von 25 % angestrebt. Gleichzeitig soll eine einkommensabhängige Zuordnung erfolgen, die mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein soll.

In der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2025 wurde unter Berücksichtigung weiterer Anregungen und Ergänzungen aus den Fraktionen eine neue Variante für die Gebührenerhebung im Bereich der Kindertagesstätten verwaltungsseitig erarbeitet.

Der Satzungsentwurf wurde auf Grundlage der gefassten Beschlüsse zu den Beschlussvorlagen 2025/071, 2025/071A und 2025/071B abermals zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Berechnungsmodell Landkreis Ammerland

Die Verwaltung wurde im Nachgang gebeten, zu prüfen, ob das Berechnungsmodell des Landkreises Ammerland für die Förderung von Kindern in der Tagespflege für die Neugestaltung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Rastede übernommen werden kann.

Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass das Ammerland-Modell auf „Netto-Basis“ aufgestellt ist und eine umfangreiche Prüfung diverser Unterlagen zu Einkommensarten und zu berücksichtigender Ausgaben in Anlehnung an die Einkommensprüfung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) vorsieht.

Nachfolgend dargestellt ist nunmehr das Berechnungsmodell unter Berücksichtigung der geschätzten Einkommenssituation der Rasteder Eltern sowie der Zielsetzung der Kostendeckung von 25 % durch die Elternentgelte:

Tabelle 1

Entgelte angelehnt an den Landkreis Ammerland						
Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Gebühr/ Monat	Gebühr/Mtl.	
1	bis 20.000,00 €	1	9	86,00 €	774,00 €	5 Std.
		1	6	121,00 €	726,00 €	7 Std.
2	20.000,01 € - 25.000,00 €	1,5	5	129,00 €	645,00 €	5 Std.
		1,5	3	181,50 €	544,50 €	7 Std.
3	25.000,01 € - 30.000,00 €	2	3	172,00 €	516,00 €	5 Std.
		2	2	242,00 €	484,00 €	7 Std.
4	30.000,01 € - 35.000,00 €	2,5	3	215,00 €	645,00 €	5 Std.
		2,5	2	302,50 €	605,00 €	7 Std.
5	ab 35.000,01 €	3	87	258,00 €	22.446,00 €	5 Std.
		3	75	363,00 €	27.225,00 €	7 Std.
			195		54.610,50 €	
					655.326,00 €	Jahr

Hinweis zur Tabelle 1: Der Landkreis Ammerland hat 6 Einkommensstufen – Stufe 1 bis 15.000 Euro und Stufe 2 bis 20.000 Euro netto. Die ersten beiden Einkommensstufen wurden in oben dargestellter Tabelle zusammengefasst, da hier von Beziehern von Sozialleistungen ausgegangen werden kann, wo der Landkreis Ammerland auf Antrag die Entgelte übernimmt.

Derzeit entrichten die Erziehungsberechtigten für den Besuch der Krippe 210 Euro bei 5 Stunden Betreuung und 294 Euro bei 7 Stunden Betreuung. Bei der in der Tabelle angenommenen Verteilung der Krippenplätze auf die Einkommensstufen würden es in der höchsten Einkommensstufe zukünftig 48 Euro mehr bei 5 Stunden Betreuung, somit 258 Euro sein; bei einer Betreuung von 7 Stunden 98 Euro mehr, somit 363 Euro. Dieses Modell würde dazu führen, dass Erziehungsberechtigte von Kindern unter drei Jahren etwa die gleichen Aufwendungen zu tragen haben – egal ob Krippe oder Tagesmutter. An dieser Stelle sei nochmals angemerkt, dass ein Großteil der Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgesetzt werden können. Gut 650.000 Euro entspricht im Jahr 2025 die Kostendeckung der Entgelte der Erziehungsberechtigten (25 %) bezogen auf die Planzahlen.

Das Berechnungs-Modell des Landkreises Ammerland ist insofern mit einem verhältnismäßig geringen Verwaltungsaufwand verbunden, als dass die erste und letzte Stufe ohne großen Verwaltungsaufwand zu prüfen sind. Wer Sozialleistungen wie Bürgergeld, Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhält, dürfte sich in mindestens der ersten Stufe, ggf. auch in der zweiten Stufe befinden. Die Vorlage des Leistungsbescheides ermöglicht eine schnelle Zuordnung zu einer Stufe. Sofern das Haushaltseinkommen größer als 35.000 Euro netto ist, reicht eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten. Die Einkommensverhältnisse müssen nicht offengelegt werden, da eine Festsetzung in der höchsten Stufe erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Eltern sich in dieser Einkommensstufe einordnen könnte. Alle anderen Stufen erzeugen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Aus dem Gemeinderat heraus wurde der Wunsch geäußert – um dem Grundgedanken der sozialen Staffelung zu entsprechen – eine höhere Summe für die oberste Stufe anzunehmen, was in Tabelle 2 als Option dargestellt wird:

Tabelle 2

Landkreis - höhere Einkommensstufen Netto					
Stufen	Einkommensstufen	Faktor	Plätze	Gebühr/ Monat	Gebühr/Mtl.
1	bis 30.000,00 €	1	17	100,00 €	1.700,00 € 5 Std.
		1	11	140,00 €	1.540,00 € 7 Std.
2	30.000,01 € - 35.000,00 €	1,5	3	150,00 €	450,00 € 5 Std.
		1,5	2	210,00 €	420,00 € 7 Std.
3	35.000,01 € - 40.000,00 €	2	18	200,00 €	3.600,00 € 5 Std.
		2	16	280,00 €	4.480,00 € 7 Std.
4	40.000,01 € - 45.000,00 €	2,5	28	250,00 €	7.000,00 € 5 Std.
		2,5	26	350,00 €	9.100,00 € 7 Std.
5	ab 45.000,01 €	3	39	300,00 €	11.700,00 € 5 Std.
		3	35	420,00 €	14.700,00 € 7 Std.
			195		54.690,00 €
					656.280,00 € Jahr

Die vorstehende Tabelle mit veränderten höheren Einkommensstufen zeigt beispielhaft im Vergleich mit der ersten Tabelle, dass sich die Verteilung der Plätze in den Stufen verlagert. Die Fallzahlen mit Prüfaufwand erhöhen sich. Ein solches Modell ist ggfs. nur mit einem weiteren Personaleinsatz im Fachbereich Kindertagesstätten umsetzbar, sofern keine vereinfachte Prüfung der Einkünfte vorgenommen wird.

Exkurs: Berechnungsmodell Stadt Oldenburg

Mit Antrag vom 08.10.2025 haben die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Gruppe UWG/Merten vorgeschlagen, dass Modell der Stadt Oldenburg im Wesentlichen auf die Gemeinde Rastede zu übertragen. Das Modell, welches in Tabelle 3 dargestellt wird, bezieht sich auf Brutto-Einkünfte.

Tabelle 3

Oldenburg							
Stufe	Einkommen	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden
1	bis 30.000,- oder Sozialleistungs- bezieher	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
2	bis 40.000,- €	83,00 €	104,00 €	124,00 €	145,00 €	166,00 €	187,00 €
3	bis 50.000,- €	102,00 €	128,00 €	153,00 €	179,00 €	204,00 €	230,00 €
4	bis 60.000,- €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
5	bis 70.000,- €	139,00 €	174,00 €	208,00 €	243,00 €	278,00 €	313,00 €
6	bis 80.000,- €	158,00 €	198,00 €	237,00 €	277,00 €	316,00 €	356,00 €
7	bis 90.000,- €	176,00 €	220,00 €	264,00 €	308,00 €	352,00 €	396,00 €
8	bis 100.000,- €	195,00 €	244,00 €	292,00 €	341,00 €	390,00 €	439,00 €
9	bis 110.000,- €	213,00 €	267,00 €	320,00 €	373,00 €	427,00 €	480,00 €
10	bis 120.000,- €	232,00 €	290,00 €	348,00 €	406,00 €	464,00 €	522,00 €
11	bis 130.000,- €	250,00 €	313,00 €	375,00 €	438,00 €	500,00 €	563,00 €
12	über 130.000,- €	268,00 €	336,00 €	403,00 €	470,00 €	537,00 €	604,00 €

Hinweis: Die gelb markierten Bereiche treffen vergleichsweise auf die Gemeinde Rastede zu.

In deutlich stärkerem Ausmaß im Vergleich zur Ausweitung des Ammerland-Modells bedeutet dieses Modell einen erheblichen personellen Aufwand. Die Beitragsfreiheit in Stufe 1 ist dem geschuldet, dass die Stadt Oldenburg sozusagen Gemeinde- und Kreisaufgaben vereint.

Würde die Gemeinde Rastede die erste Einkommensstufe „beitragsfrei stellen“, würden die Sozialleistungsbezieher keinen Antrag auf Kostenübernahme beim Landkreis Ammerland stellen müssen – die Gemeinde würde auf Einnahmen verzichten und müsste die Kosten auf die höheren Einkommensstufen verteilen, um den Kostendeckungsgrad von 25 % erzielen zu können. Die Einkommensermittlung auf Brutto-Basis umfasst die gleichen Einnahme- und Ausgabearten, wie das Ammerland-Modell.

Die Stadt Oldenburg beschäftigt zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit mit unterschiedlichen Zeitanteilen ausschließlich für die Bearbeitung der Elternbeiträge mit Unterstützung eines EDV-Fachprogramms. Allerdings bearbeiten die Mitarbeiterinnen ausschließlich die Elternbeiträge für die städtischen Einrichtungen – ein Großteil der Einrichtungen entfällt auf die freien Träger, die teilweise und je nach Größe eigene Verwaltungskräfte für diese Tätigkeiten beschäftigen. Das Modell also auf die Gemeinde Rastede ohne verstärkten Personaleinsatz zu übertragen, wird verwaltungsseitig als nicht möglich erachtet.

Fazit

Die Verwaltung schlägt vor, eine Umsetzung der Einkommensstruktur nach dem angepassten Ammerland-Modell der Tabelle 2 anzustreben, sofern, unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands die Idee aus der Vorlage 2025/071 Anwendung findet. Demnach ist maßgebend für die Bemessung der Gebühr sodann der Gesamtbetrag des Netto-Einkommens, der sich aus dem von dem Gebührenschuldner beziehungsweise den Gebührenschuldern vorzulegenden Nachweisen des aktuellen Kalenderjahres mit 12 multipliziert ergibt. Zur Herstellung des geforderten sozialen Ausgleichs werden bei der Gebührenberechnung die dargestellten Staffelungsfaktoren eingeführt.

Eine umfassende Umsetzung des „Ammerland-Modells“ hinsichtlich der Fülle an zu prüfenden Unterlagen angelehnt an SGB II und XII beziehungsweise auch des Oldenburg-Modells“ könnte nur mit einer zusätzlichen personellen Ausstattung im Fachbereich Kindertagesstätten erfolgen. Die Berechnungen den Trägern der Einrichtungen (Krippen) zuzumuten, ist auch dort ohne zusätzliche Personalausstattung nicht denkbar.

Die Umsetzung einer neuen Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen soll zum 01.08.2026 (neues Kindergartenjahr) in Kraft treten. Die neue Satzung wäre entsprechend in einer der folgenden Fachausschusssitzungen zu beraten und abschließend im Rat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine verbindliche Aussage zu möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.